



## Voraussetzungen für Insolvenzverfahren

Die Eröffnung eines Insolvenzverfahren ist auch gegen Sportvereine möglich.

Die Eröffnung eines solchen Insolvenzverfahrens setzt gemäß § 16 der Insolvenzordnung (InsO) voraus, dass ein Eröffnungsgrund gegeben ist.

Ein Eröffnungsgrund liegt immer dann vor, wenn:

1. Der Verein nach § 17 InsO zahlungsunfähig ist. Zahlungsunfähigkeit liegt nach der Gesetzesdefinition immer dann vor, wenn der Schuldner (Verein) nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Sobald der Schuldner (Verein) seine Zahlungen eingestellt hat, ist in der Regel Zahlungsunfähigkeit gegeben.
2. Überschuldung gegeben ist. Überschuldung liegt nach § 19 InsO dann vor, das Vermögen des Schuldners (Verein) die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt.
3. Drohende Zahlungsunfähigkeit vorliegt. Der Schuldner (Verein) droht immer dann zahlungsunfähig zu werden, wenn er voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, bestehende Zahlungsverpflichtungen zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen.

Wenn das Insolvenzverfahren eröffnet wird, wird der Verein gemäß § 42 Abs.1 BGB aufgelöst.

### § 42 BGB

(1) Der Verein wird durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgelöst. Wird das Verfahren auf Antrag des Schuldners eingestellt oder nach der Bestätigung eines Insolvenzplans, der den Fortbestand des Vereins vorsieht, aufgehoben, so kann die Mitgliederversammlung die Fortsetzung des Vereins beschließen. Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass der Verein im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens als nicht rechtsfähiger Verein fortbesteht; auch in diesem Falle kann unter den Voraussetzungen des Satzes 2 die Fortsetzung als rechtsfähiger Verein beschlossen werden.

(2) Der Vorstand hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrags verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

Stand: Oktober 07

*Da Hinweise und Fakten dem Wandel der Rechtsprechung und der Gesetzgebung unterliegen, kann für die oben aufgeführten Informationen keine Haftung übernommen werden. Wir empfehlen im Einzelfall ergänzend steuerlichen oder rechtlichen Rat einzuholen.*